

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Vand I.

N. XXXVIII.

Bern, 31. Januar 1800. (11. Pluviose VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 18. Januar.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung der Botschaft über die Amnestie.)

Wenn Straflosigkeit bei bürgerlichen Verbrechen, das Grab der gesellschaftlichen Ordnung, und Nachsicht gegen einzelne, zum Verderben von allen wird, so dürfen hingegen politische Vergehen unter gewissen Umständen, eine mildre Beurtheilung erfahren. Oft liegt ihr Grund mehr in Irthümern und Vorurtheilen, über welche die Gesetze vergebens ihre Gewalt versuchen würden, als in verkehrten und unsittlichen Neigungen, und nicht selten erscheint ein politischer Verbrecher in seinen übrigen Verhältnissen ohne Vorwurf und Tadel; daher auch in der öffentlichen Meinung, die über den wahren Werth der Menschen und Dinge, immer noch am unbesangsten richtet, derselbe niemals in dem nämlichen Grade entehrt und gebrandmarkt ist, wie derjenige, der sich an der individuellen Sicherheit des Bürgers vergreift. Auch schon die grössere Anzahl von Mitschuldigen, bei Vergehen dieser Art beweist, daß sie im Allgemeinen, keine so verdorbene Sinnesart, wie bürgerliche Verbrechen voraussehen. Diese Gründe, verbunden mit denen, welche die Klugheit an die Hand giebt, haben von jher die letzte und dauerhafteste Beilegung von politischen Stürmen in einer mehr oder weniger bedingten Verzeihung und Vergessenheit des Vergangenen suchen gelehrt.

Nicht nur sind die angeführten Rücksichten, auch auf unsere Lage, auf die Erschütterungen unserer politischen Ordnung, während den zwei ersten Revolutionsjahren, und auf die Ursachen derselben anwendbar, sondern sie gewinnen sogar noch an Einfluß, je genauer man diese letztert in dem Gange unserer Staatsumwaltung aussucht und entwickelt. Ein Volk, das durch verjährite Verfassungen in tieferster Unwissenheit, über seine bürgerlichen und politischen Verhältnisse lebte, und die Veränderungen, die rings um dasselbe vorgingen, kaum bemerken möchte,

wird auf einmal in eine neue Staatsform gegossen, und dies unter Umständen, bei denen die grössere Anzahl mehr dem Nothwendigkeit zu folgen, als eine dargebotene Wohlfahrt anzunehmen, oder ein selbst gefühltes Bedürfniss zu befriedigen schien. Statt die Menge, die lediglich nach den unmittelbaren Wirkungen urtheilt, durch auffallende und sinnliche Vortheile an die neue Ordnung binden zu können, nehmen vielmehr die öffentlichen Lasten von Tage zu Tage überhand, und kaum ist zur inneren Organisation der erste Grund gelegt, so erscheint der Krieg mit seinem ganzen Gefolge von Nebeln an unserer Grenze, um bald einen und zwar den grössten Theil der Republik zum Schauspiale seiner Verwüstungen zu machen. Das anfängliche Waffenglück der feindlichen Heere, und die dadurch allgemein erregte Erwartung, einer wiederholten Abänderung, mußte nothwendiger Weise, die Unabhängigkeit an die eingeführte Verfassung noch wankender machen. Auch darf Euch, Bürger Gesetzgeber! der Vollzugs-Ausschuss nicht bergen, daß einige Verfugungen der höchsten Gewalten, die zu wenig auf den Nationalcharakter und die Stimmung des Volks berechnet waren, mit unter die veranlassenden Ursachen der insurrektionellen Bewegungen zu zählen sind. (Die Fortsetzung folgt.)

Einige Bemerkungen über die Abhängigkeit und die Unabhängigkeit der Staaten von einander.

Staaten gegen Staaten verhalten sich im grossen Associationsysteme wie Bürger gegen Bürger in einem freien Staat. Der Bürger heißt frei, nicht als könnte er thun, was er wollte — denn das kann er nicht — sondern weil er von eines andern Willen druck, je genauer man diese letztert in dem Gange der Staatsumwaltung aussucht und entwickelt, der Staat eine moralische Person; er bezeichnet einen Besen, das selbstständig ist, das ist, das seinen eigenen Willen hat und desfolgt.

Die Unabhängigkeit des Bürgers im Staat ist beschränkt durch die Unabhängigkeit seines Mithutes